



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen

Badische Stahlwerke (BSW) Kehl

**Erhöhung der Kapazität des
Elektrostahlwerkes von 2,2 auf 2,8 Mio t/a
und des
Walzwerkes von 2,1 auf 2,7 Mio t/a**

November 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Änderungsgenehmigungen:	1
2	Antragsunterlagen	3
3	Umfang des Vorhabens	3
3.1	Technische Maßnahmen	3
3.1.1	Stahlwerk	3
3.1.2	Walzwerke	4
3.2	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	4
3.2.1	Stahlwerk	5
3.2.2	Walzwerke	5
4	Nebenbestimmungen	5
4.1	Meldepflichten	5
4.1.1	Realisierung der Genehmigung	5
4.1.2	Betriebsstörungen	5
4.1.3	Inbetriebnahme Umspannstation	6
4.2	Emissionen	6
4.2.1	Emissionsbegrenzungen für das Elektrostahlwerk	6
4.2.1.1	Kontinuierlich gemessene Schadstoffe	6
4.2.1.2	Einzel gemessene Schadstoffe	7
4.2.2	Walzwerk	9
4.2.2.1	Kontinuierlich gemessene Schadstoffe	9
4.2.2.2	Einzel gemessene Schadstoffe	9
4.2.3	Abgasvolumenströme	10
4.2.4	Diffuse Emissionen	10
4.2.4.1	Sanierung Gießhalle	10
4.2.4.2	Hüttenmineralstoffgemisch (HMS)	11
4.2.4.3	Fahrwege	11
4.2.4.4	Abdichtung Dachluke	11
4.2.4.5	Immissionsmessungen Hafengelände	11
4.2.5	Trennung von dioxinhaltigen und dioxinfreien Abgasströmen	12
4.2.6	Minimierung der Quecksilberemissionen	12
4.3	Emissionsmessungen	12
4.3.1	Kontinuierliche Emissionsermittlung	12
4.3.2	Einzelmessung	15
4.3.3	Messstelle und Messbericht	16
4.3.4	Emissions-Fernüberwachung	16
4.4	Treibhausgas-Emissionshandel	17
4.4.1	Monitoringkonzept	17
4.4.2	Emissionsbericht	17
4.4.3	Abgabe von Berechtigungen	18
4.5	Lärm	18
4.5.1	Lärmrichtwerte	18
4.5.2	Lärmkontingentierung	18
4.5.3	Lärm - Überwachung	19
4.5.3.1	Monitoring der Schallemissionen	19
4.5.3.1.1	Lärmüberwachungsstation Neudorfstr. 45	19
4.5.3.1.2	Lärmüberwachungssystem Schrottplatz	19
4.5.3.2	Lärm-Immissionsmessung	20

4.5.3.3	Umspannstation	20
4.5.4	Lärminderungsmaßnahmen	21
4.6	Baurecht	21
4.7	Brandschutz	24
4.8	Arbeitsschutz	24
4.8.1	Gefährdungsbeurteilungen	24
4.8.2	Umgang mit Gefahrstoffen	25
4.8.3	Verkehrswege	25
4.8.4	Flucht- und Rettungsplan	25
4.9	Abwasserbehandlungsanlagen.....	25
4.9.1	Mitteilungspflichten	25
4.9.2	Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen	26
4.9.3	Anforderungen an die Einleitung	26
4.9.4	Überwachung der Entnahmemenge	26
4.10	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	26
5	Begründung	27
5.1	Beschreibung der Anlagen und des Vorhabens	27
5.2	Verfahren.....	29
5.3	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG	30
5.4	Rechtliche Würdigung	31
5.4.1	Emissionen von Luftschadstoffen.....	32
5.4.2	Auswirkungen auf die Immissionssituation	35
5.4.3	Abfall	37
5.4.4	Abwasser.....	37
5.4.5	Energieeffizienz.....	38
5.4.6	Lärm	39
5.4.7	Betriebsstörungen	43
5.4.8	Wassergefährdende Stoffe.....	45
5.4.9	Wasserrechtliche Genehmigung nach § 45e Wassergesetz	45
5.4.10	Arbeitsschutz.....	45
5.4.11	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG	45
5.4.12	Baurecht.....	46
5.5	Einwendungen.....	47
5.6	Gebührenentscheidung	47
6	Rechtsmittelbelehrung	48
7	Anhang Antragsunterlagen (Ordner 1 - 3)	49



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 09.11.2009
Name Dr.H.Swarowsky / A.Hahn /
H.Meyer
Durchwahl 0761 208-2094/2060
Aktenzeichen 54.1/8832.12/102/31
(Bitte bei Antwort angeben)

Persönliche Übergabe

Badische Stahlwerke GmbH
Graudenzer Str. 45

77694 Kehl

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Antrag der Badischen Stahlwerke GmbH, Kehl, auf Erhöhung der Produktionskapazität des Elektrostahlwerkes von 2,2 Mio. t auf 2,8 Mio. t im Jahr sowie der Gesamtkapazität der beiden nachgeschalteten Walzwerke von 2,1 Mio. t auf 2,7 Mio t im Jahr

Ihr Schreiben vom 04.02.2009, Ihr Zeichen: dw/mu

Anlagen

1 Satz genehmigter Antragsunterlagen
1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 04.02. 2009 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigungen:

1.1

Der Badischen Stahlwerke GmbH werden die Genehmigungen

- zur Erhöhung der Kapazität des Elektrostahlwerkes auf 2,8 Mio t Stahl im Jahr und

- zur Erhöhung der Kapazität des Stabstahlwalzwerkes (Walzwerk I) und des Drahtwalzwerkes (Walzwerk II) auf eine Gesamtkapazität von 2,7 Mio. t im Jahr

auf dem Betriebsgelände, Flurstück-Nrn. 1897/5, 1897/6, 1897/7 sowie 235/7 der Gemarkung Kehl, erteilt.

1.2

Diese Entscheidungen schließen die Baugenehmigungen für

- eine Umspannstation von 110 kV auf 33 kV / 20 kV,
- die Schrottplatzerweiterung,

die Bauvorbescheide für

- die Erweiterung der Stahlwerkshalle nach Westen,
- die Erweiterung des Walzwerkes II um 150 m Richtung Süden,

sowie die wasserrechtliche Genehmigung nach § 45e Wassergesetz für den Ausbau der betrieblichen Wasserwirtschaft entsprechend Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 dieser Entscheidung

mit ein.

1.3

Die Entscheidungen beinhalten die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

1.4

Die Genehmigungen erfolgen unter den in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.5

Die Genehmigungen erlöschen, wenn nicht innerhalb von 60 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigungen mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.6

Die zum Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen und gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

1.7

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 84.300,00 EUR festgesetzt.

2 Antragsunterlagen

Die im Anhang unter den Ziffern 2.1 bis 2.35 aufgeführten Unterlagen sind Teil der Genehmigungen und bestimmen deren Umfang.

3 Umfang des Vorhabens

3.1 Technische Maßnahmen

Für die unter Ziffer 1.1 genannten Produktionserhöhungen sind im Einzelnen folgende technischen Maßnahmen erforderlich.

3.1.1 Stahlwerk

- Erweiterung des Schrottplatzes im Bereich der vorhandenen Kranbahn nach Norden.
- Austausch der Schrottfähren entsprechend deren Verschleiß.
- Umbau der zentralen Legierungsanlage entsprechend der neuen Gleisführung.
- Anpassung der Schrottkörbe an den neuen Ofendurchmesser (größeres Fassungsvermögen).
- Umbau der Kräne für die Ofenchargierung, um eine höhere Traglast zu erhalten.
- Umstellung der Einspeisung für den Schmelzbetrieb von 20 kV auf 33 kV.
- Neubau des Elektrolichtbogenofens I mit einem Abstichgewicht von 130 t.
- Neue Ausmauerung des Elektrolichtbogenofens II und Korrekturen am Herd und Gefäß, so dass 130 t Flüssigstahl aufgenommen werden können.

- Modifikationen an den Fundamenten der Gießgrube.
- Erweiterung der Stahlwerkshalle um ca. 18 Meter nach Westen, um die Anlagenkomponenten aufnehmen zu können.
- Zur Aufnahme der 130 t Flüssigstahl werden neue Gießpfannen angeschafft.
- Anpassung der Pfannenöfen an die neue Situation. Pfannenofen 1 wird nicht mehr in Linie, sondern westlich der Stranggießanlage 1 komplett neu aufgebaut. Die Pfannenöfen werden mit automatischen Temperatur- und Probenahme-Manipulatoren ausgerüstet. Die Zuschläge und Legierungen werden durch Automaten zugegeben.
- Anbau eines zusätzlichen Stranges an die derzeit fünfsträngigen Stranggießanlagen, um die Mehrproduktion vergießen zu können.
- Umbau der Gießkräne, so dass eine Lastaufnahme von 160 t möglich ist.
- Umbau der Abräumanlage der Stranggussanlage, so dass die Durchlüftung des Kühlbettes eine höhere Effizienz aufweist.

3.1.2 Walzwerke

- Anpassung der Leistung der Motoren im Drahtwalzwerk, so dass mit einer Geschwindigkeit von bis zu 120 m/s gewalzt werden kann.
- Die vorhandenen Fertigblöcke werden um einige Gerüste reduziert und als Vorblöcke verwendet. Installation von neuen Fertigblöcken südlich der Vorblöcke.
- Anpassung der Kühlstrecken und Adjustagen inkl. der Windungsleger und der Sammelstationen an die neue Situation.
- Ersatz des Stoßofens im Stabstahlwalzwerk durch einen leistungsstärkeren Stoßofen.
- Im Stabstahlwalzwerk werden die Gerüste und die Scheren teilweise erneuert oder erhalten leistungsstärkere Motoren. Die Schallemissionen werden dem heutigen Stand der Technik angepasst.
- Modifikation der Adjustage im Stabstahlwerk.

3.2 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Für die unter Ziffer 1.1 genannten Produktionserhöhungen sind im Einzelnen folgende Änderungen der betrieblichen Wasserwirtschaft erforderlich:

3.2.1 Stahlwerk

- Neudimensionierung des Kühlkreislaufes Ofenkühlung.
- Neudimensionierung des Maschinenwasserkreislaufes und Abkopplung von den Stranggussanlagen.
- Ersatz von offenen durch geschlossene Kühlsysteme im Bereich der Stranggussanlagen.
- Errichtung eines neuen Kühlkreislaufes mit Wärmetauschern für die Kokillenkühlung.
- Einbau weiterer Schneckenentwässerer mit entsprechendem Becken und Erweiterung der DynaSand-Filteranlage in den Stranggusskühlkreisläufen.

3.2.2 Walzwerke

- Erhöhung der Kreislaufführung der Kühlwässer und der Rückkühlkapazität.
- Erweiterung der DynaSand-Filteranlage.
- Entflechtung der Kreislaufsysteme im Walzwerk 2.

Die genehmigte Frisch- und Abwassermenge wird nicht verändert.

4 Nebenbestimmungen

4.1 Meldepflichten

4.1.1 Realisierung der Genehmigung

Bis zum Abschluss des genehmigten Vorhabens ist der Fortschritt des Projektes einschließlich der produzierten Stahlmenge für jedes Kalenderjahr spätestens zum 01.02. des Folgejahres dem Regierungspräsidium Freiburg mitzuteilen.

4.1.2 Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung),
- Folgen der Störung nach Innen und Außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit oder Leben zu befürchten sind oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort der Polizeidirektion Offenburg und
- schnellst möglich dem Regierungspräsidium Freiburg gemeldet werden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

4.1.3 Inbetriebnahme Umspannstation

Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Umspannstation ist diese dem Regierungspräsidium Freiburg entsprechend § 7 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) anzuzeigen.

4.2 Emissionen

4.2.1 Emissionsbegrenzungen für das Elektrostahlwerk

4.2.1.1 Kontinuierlich gemessene Schadstoffe

An den Emissionsquellen Q 1 und Q 2 dürfen während des bestimmungsgemäßen Betriebes keine der nachfolgend genannten Emissionsbegrenzungen oder Massenströme überschritten werden:

	Konzentrationen in mg/m ³		Summenfracht der Quellen 1 und 2 im Jahresmittel
	Quelle 1	Quelle 2	
Gesamtstaub	4	1,5	2 kg/h
Gesamtstaub ¹	10	10	
Kohlenmonoxid (CO)	600	600	720 kg/h
Quecksilber	0,05		50 g/h

1) bei betriebsüblichen Instandhaltungsarbeiten im Filterhaus

Vorstehende Emissionsbegrenzungen werden festgelegt mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten dürfen.

4.2.1.2 Einzel gemessene Schadstoffe

An den Emissionsquellen Q 1 und Q 2 dürfen während des bestimmungsgemäßen Betriebes keine der nachfolgend genannten Emissionsbegrenzungen oder Massenströme überschritten werden:

	Mittelwert über die Probenahmezeit in mg/m ³		Summenfracht der Quellen 1 und 2
	Quelle 1	Quelle 2	
Organische Stoffe:			
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	10	10	
Dibenz(a,h)anthracen	0,005	0,005	
Benzol	1	1	
PCB (nach LAGA)	0,001	0,001	1,2 g/h
PCDD + PCDF ¹	0,1 x 10 ⁻⁶	0,1 x 10 ⁻⁶	

	Mittelwert über die Probenahmezeit in mg/m ³		Summenfracht der Quellen 1 und 2
	Quelle 1	Quelle 2	
Schwermetalle:			
Thallium	0,002	0,002	5 g/h
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	<i>siehe 4.2.1.1</i>	0,01	50 g/h
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As	0,02	0,02	5 g/h
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	0,004	0,004	5 g/h
Cobalt und seine Verbindungen, angeben als Co	0,02	0,02	5 g/h
Nickel und seine Verbindungen, angeben als Ni	0,02	0,02	20 g/h
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	0,15	0,15	Σ 150 g/h
Chrom und seine Verbindungen, angeben als Cr	0,15	0,15	
Kupfer und seine Verbindungen, angeben als Cu	0,15	0,15	
Mangan und seine Verbindungen abgegeben als Mn	0,15	0,15	
Vanadium und seine Verbindungen, angeben als V	0,15	0,15	
Anorganische Stoffe:			
Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als HF	0,7	0,7	500 g/h
Chlor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als HCl	1,6	1,6	2,5 kg/h
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	25	15	30 kg/h

1) PCDD + PCDF entsprechend Anhang 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511), angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren.

An der Emissionsquelle Q 5 darf während des bestimmungsgemäßen Betriebes die nachfolgend genannte Emissionsbegrenzung nicht überschritten werden:

	Mittelwert über die Probenahmezeit in mg/m³
Gesamtstaub	20

4.2.2 Walzwerk

4.2.2.1 Kontinuierlich gemessene Schadstoffe

An den Emissionsquellen Q 3 und Q 4 dürfen während des bestimmungsgemäßen Betriebes keine der nachfolgend genannten Emissionsbegrenzungen überschritten werden:

	Konzentration in mg/m³, bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 5 %	
	Stoßofen I (neu)	Stoßofen II
	Quelle 3	Quelle 4
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	400	400

Vorstehende Emissionsbegrenzung wird festgelegt mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration

nicht überschreiten dürfen.

4.2.2.2 Einzel gemessene Schadstoffe

An den Emissionsquellen Q 3 und Q 4 dürfen während des bestimmungsgemäßen Betriebes keine der nachfolgend genannten Emissionsbegrenzungen überschritten werden:

	Mittelwert über die Probenahmezeit in mg/m³, bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 5 %	
	Stoßofen I	Stoßofen II
	Quelle 3	Quelle 4
Kohlenmonoxid (CO)	50	50
Gesamtstaub	10	10

4.2.3 Abgasvolumenströme

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf folgende Abgasvolumenströme:

Emissionsquelle	Beschreibung	Abgasvolumenstrom in Nm³/h*
Q 1	Schlauchfilter-Entstaubungsanlage der Ofenabsaugung	1,2 Mio
Q 2	Schlauchfilter-Entstaubungsanlage der Ofenhallenabsaugung	0,6 Mio
Q 1 und Q 2	Elektroofen und -hallenabsaugung	1,8 Mio
Q 3	Walzwerk Stoßofen I	50.000
Q 4	Walzwerk Stoßofen II	50.000
Q 5	Filteranlage der zentralen Legierungszugabe	12.000

* Jahresmittelwert

4.2.4 Diffuse Emissionen

4.2.4.1 Sanierung Gießhalle

Die über die Dachaufsätze der Gießhalle entweichenden diffusen Emissionen sind bis spätestens 31.12.2012 zu erfassen und in einer Abgasreinigungseinrichtung zu behandeln. Spätestens 6 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung ist dem

Regierungspräsidium Freiburg ein plausibles Konzept zur Realisierung der Forderung vorzulegen.

4.2.4.2 Hüttenmineralstoffgemisch (HMS)

An der HMS-Verladung ist die vorhandene Schürze um ca. 1 m in Richtung Osten zu verlängern. Zusätzlich ist eine zweite Schürze oberhalb des Führerhauses des LKW anzubringen, deren Lamellen mit dem LKW abschließen müssen. Beide Schürzen sind mit einem Dach zu verbinden, um Verwehungen durch Windangriff von oben zu vermeiden.

Die Funktionstüchtigkeit der Wasserdüsen ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

4.2.4.3 Fahrwege

Die Fahrwege im Norden des Betriebsgeländes - nördlich der Schrottentladung - sind mindestens einmal täglich zu reinigen. Bei trockener Witterung ist dieser Teil der Fahrwege zu befeuchten.

4.2.4.4 Abdichtung Dachluke

Die Dachluken auf der Schmelzhalle sind so abzudichten, dass ein Rauchaustritt sicher verhindert wird.

4.2.4.5 Immissionsmessungen Hafengelände

Der Staubbiederschlag und der Schwebstaub sind im Bereich der Aufpunkte 1-3 des Gutachtens der iMA vom 20.10.2009 durch Immissionsmessungen über einen repräsentativen Zeitraum (mindestens 3 Wochen) durch eine durch das Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg bekannt gegebene Messstelle zu erfassen. Mit der Messung ist spätestens am 01.01.2011 zu beginnen.

Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen.

4.2.5 Trennung von dioxinhaltigen und dioxinfreien Abgasströmen

Bis spätestens 31.12.2012 sind die dioxinhaltigen und dioxinfreien Abgasströme voneinander zu trennen und verschiedenen Abgasreinigungsanlagen zuzuführen.

Zusammen mit dem Konzept nach Ziffer 4.2.4.1 ist spätestens 6 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung dem Regierungspräsidium Freiburg ein Konzept zur Realisierung der Forderung vorzulegen.

4.2.6 Minimierung der Quecksilberemissionen

Nach Möglichkeit sind die Einsatzstoffe (Schrotte, sonstige Roh- und Hilfsstoffe) so zu wählen, dass geringere Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen entstehen.

4.3 Emissionsmessungen

4.3.1 Kontinuierliche Emissionsermittlung

Die Emissionsquellen sind entsprechend nachstehender Tabelle mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Massenkonzentration der angegebenen Schadstoffe kontinuierlich ermittelt:

Emissionsquelle	Schadstoffe
Q 1	Gesamtstaub, Kohlenmonoxid (CO), Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg
Q 2	Gesamtstaub, Kohlenmonoxid (CO)
Q 3 ¹⁾ _(neu)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
Q 4 ¹⁾	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid

1) Ergibt sich auf Grund von Einzelmessungen, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 10 v. H. liegt, kann auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichtet werden, wenn dessen Anteil durch Berechnung berücksichtigt werden kann.

An den genannten Emissionsquellen sind darüber hinaus zusätzliche Messeinrichtungen zu installieren, die die im Einzelfall zur Auswertung und Beurteilung erforderlichen Betriebsparameter, z.B. Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom und Sauerstoffgehalt kontinuierlich ermitteln.

Die Messeinrichtungen müssen den "Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen", kurz: „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung von Emissionen“, entsprechen (siehe - RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 (GMBI Nr. 38, vom 24.06.2005, S.543)).

Der Einbau der Messeinrichtungen hat unter Mitwirkung einer vom Umweltministerium zugelassenen Stelle zum Einbau und zur Funktionsprüfung sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte zu erfolgen. Diese Stelle hat über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtung eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist dem Regierungspräsidium Freiburg zu übersenden.

Nach dem Einbau der Messeinrichtungen, nach der wesentlichen Änderung der Betriebsweise der Anlage oder der Messgeräte, spätestens jedoch nach 3 Jahren, sind die Messgeräte von einer vom Umweltministerium zugelassenen Stelle kalibrieren zu lassen.

Diese Stelle ist auch zu verpflichten, die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die Ergebnisse der Kalibrierungen und der Funktionsprüfungen sind dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens 8 Wochen nach deren Prüfung zu übersenden.

Abweichend davon kann die Kalibrierung der kontinuierlich arbeitenden Messgeräte an der Quelle 1 dadurch erfolgen, dass nach der wesentlichen Änderung der Betriebsweise der Anlage oder der Messgeräte, spätestens jedoch wiederkehrend nach 3 Jahren, die Übereinstimmung der Messwerte durch Einzelmessungen einer vom Umweltministerium zugelassenen Stelle belegt wird.

Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung betreut werden. Mit den Herstellern der Messeinrichtungen ist ein Wartungsvertrag über mindestens eine jährliche Überprüfung der Geräte abzuschließen.

Auf den Wartungsvertrag kann nur dann verzichtet werden, wenn die Wartungen sowie alle damit verbundenen Prüfungen von Personen oder Stellen durchgeführt werden, die insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrung müssen sie über die erforderliche Sachkenntnis und
- über die erforderlichen Mess- und Prüfgeräte und die zugehörigen Einrichtungen verfügen
- sowie in der Lage sein, die Wartung nach Art und Umfang ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchzuführen.

Die Wartungsarbeiten sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren.

Für die Auswertung der Messwerte ist der Einsatz eines Klassiergerätes mit Bezugswertrechner vorzusehen.

Die Auswertesysteme müssen der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen“ entsprechen.

Alle zu erfassenden Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit anfallen, sind in die Auswertung einzubeziehen. Beginn und Ende der Betriebszeit sind der Auswerteeinrichtung über Statussignale mitzuteilen.

Aus den Messwerten sind für jede aufeinander folgende halbe Stunde Halbstundenmittelwerte zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die Bezugsgrößen im Normzustand umzurechnen und zu klassieren.

Die Klasseneinteilung ist so zu wählen, dass der Bereich bis zum Zweifachen des Emissionsgrenzwertes mit 20 Klassen einheitlicher Breite überdeckt wird und der Emissionsgrenzwert sowie das Zweifache des Emissionsgrenzwertes auf Klassengrenzen fallen.

Oberhalb des Zweifachen des Emissionsgrenzwertes sind zwei Klassen mit einstellbaren Grenzen einzurichten, von denen die erste beim Zweifachen des Emissionsgrenzwertes beginnt und bei der Grenze des zugehörigen Toleranzbereiches endet. Die Breite der ersten Klasse muss jedoch mindestens 10 v. H. des Emissionsgrenzwertes betragen.

Die Halbstundenmittelwerte sind beginnend jeweils am Anfang des Kalenderjahres als Häufigkeitsverteilung abzuspeichern. Aus den Halbstundenmittelwerten sind für jeden Kalendertag Tagesmittelwerte zu bilden, die als Häufigkeitsverteilung zu speichern sind.

Über die tägliche Betriebszeit, die Anzahl der dabei erfassten Halbstundenmittelwerte und die Häufigkeitsverteilung der Halbstunden- und Tagesmittelwerte in den einzelnen Klassen sind für das laufende Kalenderjahr täglich Aufzeichnungen zu führen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind jährlich Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Freiburg zu übersenden.

Das Auswertesystem ist in die jährliche Funktionsprüfung der Messeinrichtung einzubeziehen.

4.3.2 Einzelmessung

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe, die nicht kontinuierlich gemessen werden, ist während aller technisch möglichen (auch der ungünstigsten) Betriebszustände frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Erhöhung der Kapazität durch das Messgutachten einer amtlich bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Danach sind die Messungen wiederkehrend alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Messung, durch eine amtlich bekannt gegebene Stelle zu wiederholen.

Abweichend davon behält sich das Regierungspräsidium Freiburg bis zum Abschluss des Stahlwerk- bzw. Walzwerkausbaus vor, jeweils nach Vorlage des jährlichen Fortschrittsberichtes nach Auflage Ziffer 4.1.1, über die Notwendigkeit weiterer Einzelmessungen ausserhalb der formulierten Fristen zu entscheiden.

Es sind mindestens 6 Einzelmessungen durchzuführen, deren Dauer jeweils eine halbe Stunde beträgt.

Bei der Messung der karzinogenen Schwermetalle (As, Cd, Co, Cr und Ni) sind neben den partikelgebundenen auch die dampf- und aerosolförmigen (filtergängigen) Anteile zu bestimmen.

Die Emissionsmessungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

4.3.3 Messstelle und Messbericht

Mit der Durchführung der Messungen und der Erstellung des Messberichtes ist eine durch das Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg bekannt gegebenen Messstelle zu beauftragen (Messstellenverzeichnis siehe <http://www.luis-bb.de/>).

Die Messstelle ist zu verpflichten,

- dem Regierungspräsidium Freiburg rechtzeitig vor dem Beginn der Messungen (spätestens 4 Wochen) die Messplanung vorzulegen,
- den Termin der Messung (Messbeginn) dem Regierungspräsidium Freiburg mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben,
- das Messprogramm sowie die Auswertung und Beurteilung entsprechend Abschnitt 5.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) durchzuführen,
- eine Mehrfertigung des Berichts dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens 8 Wochen nach der Messung unmittelbar zur Kenntnis zu übersenden.

4.3.4 Emissions-Fernüberwachung

Die Ergebnisse, die von den kontinuierlichen Emissionsmeseinrichtungen an der Quelle 1 zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für die Schadstoffe

Staub,
Kohlenmonoxid,
Quecksilber

und an der Quelle 2 zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für die Schadstoffe

Staub,
Kohlenmonoxid

aufgezeichnet werden, sind dem Regierungspräsidium Freiburg durch Anschluss an das Emissions-Fernüberwachungs-System (EFÜ-System) unmittelbar zu übermitteln.

Es ist sicherzustellen, dass die Übergabe der Daten vom B-System (Betreiber-System) an das G-System (behördliches Überwachungssystem) entsprechend den Vorgaben der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition erfolgt.

Soweit dem EFÜ-Übergaberechner kein weiterer Emissionsrechner vorgeschaltet ist, ist der Übergaberechner in die Kalibrierung und Abnahmeprüfung für die Messgeräte durch die nach § 26 BImSchG benannte Stelle einzubeziehen.

4.4 Treibhausgas-Emissionshandel

4.4.1 Monitoringkonzept

Die Bestimmung der Emissionen im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) hat nach einem Monitoringkonzept zu erfolgen, das der Entscheidung der Kommission nach Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG in der jeweils aktuellen Fassung genügt (Festlegung von Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen - Monitoring Guidelines).

4.4.2 Emissionsbericht

Die für ein Kalenderjahr ermittelten Treibhausgasemissionen sind der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) nach den Maßgaben der Entscheidung der Kommission nach Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG in der jeweils aktuellen Fassung bis zum 01. März des Folgejahres zu berichten.

4.4.3 Abgabe von Berechtigungen

Spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres ist die Anzahl von Berechtigungen nach § 6 TEHG an die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) abzugeben, die den im voraus gegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen von Treibhausgasen entspricht.

4.5 Lärm

4.5.1 Lärmrichtwerte

Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von den Anlagen und allen Betriebseinrichtungen ausgehenden Geräusche im Einwirkungsbereich der Anlagen einschließlich der Geräuschbelastung von anderen in der TA Lärm genannten Anlagen, ohne Berücksichtigung etwa einwirkender Fremdgeräusche, an den folgenden Immissionsorten die zulässigen Lärmrichtwerte nicht überschreitet:

Immissionsorte	Immissionswert	
	tags	nachts
Neudorfstraße 45 (MP 1)	65 dB(A)	50 dB(A)
Parkstraße (MP 2)	60 dB(A)	45 dB(A)
Zollstraße (MP 3)	60 dB(A)	45 dB(A)
Rue de la Perche (MP 4)	55 dB(A)	40 dB(A)
Wörthstr. (MP 5)	60 dB (A)	45 dB (A)

4.5.2 Lärmkontigentierung

Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Anlagen der BSW und allen Betriebseinrichtungen im Einwirkungsbereich der Anlagen ausgehenden Geräusche an den folgenden Immissionsorten die festgelegten Lärmimmissionswerte nicht überschreiten:

Immissionsorte	Lärmimmissionswerte (Zusatzbelastung)	
	tags	nachts
Neudorfstraße 45 (MP 1)	59 dB(A)	49 dB(A)
Parkstraße (MP 2)	54 dB(A)	43 dB(A)
Zollstraße (MP 3)	54 dB(A)	44 dB(A)
Wörthstr. (MP 5)	54 dB (A)	44 dB (A)

4.5.3 Lärm - Überwachung

4.5.3.1 Monitoring der Schallemissionen

4.5.3.1.1 Lärmüberwachungsstation Neudorfstr. 45

Anhand der kontinuierlich arbeitenden Schallüberwachungsanlage „Neudorfstr. 45“ sind die von den Anlagen der BSW ausgehenden Schallemissionen während der Realisierung der genehmigten Änderungen zu überwachen. Bis zum Abschluss des genehmigten Vorhabens ist jährlich zum 01.04. jeden Jahres dem Regierungspräsidium Freiburg eine Auswertung der Aufzeichnungen des vergangenen Kalenderjahres durch einen Lärm-Sachverständigen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sich durch die Änderungen keine relevante Erhöhung der Schallemissionen ergeben hat, die zu Abweichungen von den im Antrag prognostizierten Werten führt.

4.5.3.1.2 Lärmüberwachungssystem Schrottplatz

Das bestehende Lärmüberwachungssystem zur Begrenzung der Maximalpegel aus Einfüllvorgängen in Körbe ist so umzugestalten, dass jedem Kran eine Lärmüberwachungsanlage zugeordnet wird. Damit ist sicherzustellen, dass Schrottabwürfe mit übermäßiger Lärmentwicklung den einzelnen Kränen zugeordnet und den Kranführern direkt signalisiert werden.

4.5.3.2 Lärm-Immissionsmessung

Die Einhaltung der in Ziffer 4.5.2 für die Zusatzbelastung festgelegten Lärmrichtwerte sowie die Gesamtbelastung nach Ziffer 4.5.1 ist während aller technisch möglichen (auch der ungünstigsten) Betriebszustände, frühestens nach Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 4.5.4 und spätestens 18 Monate nach der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung durch ein Messgutachten nachzuweisen.

Danach sind die Messungen an den Messpunkten 2,3 und 5 wiederkehrend alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Messung, zu wiederholen.

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, über die Wirksamkeit der getroffenen Lärmschutzmaßnahmen auch vor dem Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist einen Nachweis zu verlangen.

Mit der Durchführung der Messungen und der Erstellung des Messberichtes ist eine durch das Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg bekannt gegebene Messstelle zu beauftragen (Messstellenverzeichnis siehe <http://www.luis-bb.de/>).

Die Messstelle ist zu verpflichten,

- dem Regierungspräsidium Freiburg rechtzeitig vor dem Beginn der Messungen (spätestens 2 Wochen) eine Unterlage über die Messplanung vorzulegen,
- den Termin der Messungen dem Regierungspräsidium Freiburg mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben,
- eine Mehrfertigung des Berichts dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens 8 Wochen nach den Messungen unmittelbar zur Kenntnis zu übersenden.

4.5.3.3 Umspannstation

Die Umspannanlage ist so zu errichten, dass der von der Anlage abgestrahlte Schallleistungspegel auch nach Addition eines Tonzuschlages den Wert von 93 dB (A) nicht überschreitet.

4.5.4 Lärminderungsmaßnahmen

Die nachfolgend genannten Lärminderungsmaßnahmen sind spätestens bis zum 31.12.2010 zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahmen ist dem Regierungspräsidium Freiburg mitzuteilen.

4.5.4.1

Am Auslaß des Pfannenpflegestandes ist ein Schalldämpfer einzusetzen, dessen Einfügungsdämpfung mindestens 15 dB beträgt.

4.5.4.2

An den den beiden Ventilatoren an der Ostseite des Filterhauses 1 sind Schalldämpfer zu montieren, deren Einfügungsdämpfung mindestens 15 dB beträgt.

4.5.4.3

An der Nordfassade der Ofenhalle ist die Fassadendämmung so zu verbessern, dass eine Minderung von 15 dB erreicht wird. Die neu zu errichtende westliche Außenwand des Stahlwerkes muss mit einer Fassadendämmung gleicher Qualität ausgerüstet werden.

4.5.4.4

Der Ventilatorenantrieb der Entstaubungsanlage 2 ist so zu kapseln, dass eine Minderung von mindestens 6 dB erreicht wird.

4.6 Baurecht

4.6.1

Mit den Bauvorhaben (einschl. ggf. Grabarbeiten) darf erst nach Zustellung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden (§ 59 As. 1 LBO). Zur Erteilung der Baufreigabe sind noch folgende Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen:

- Bautechnische Nachweise gem. § 9 Abs. 1 LBOVVO 2-fach
- Benennung des Bauleiters gem. § 42 As. 3 LBO i.V.m. § 2 Abs. 1 LBOVVO

- Entwässerungsgenehmigung der Technischen Dienste Kehl -
- Lageplan gem. § 4 LBOVVO zur Errichtung Umspannstation von 110 kV auf 33kV/20kV

4.6.2

Nach Erstellung des Schnurgerüstes ist durch einen zugelassenen Vermessungs-**sachverständigen** oder durch **den Bauleiter** nachprüfen zu lassen, dass Grundriss und Höhenlage des Bauvorhabens auf dem Baugrundstück mit den genehmigten Plänen übereinstimmen. Der Nachweis über die erfolgte Abnahme ist der Baurechtsbehörde vorzulegen (§§ 59 Abs. 3 und 66 Abs. 4 LBO). Die Bauarbeiten dürfen erst nach Vorlage dieser Bestätigung weitergeführt werden.

4.6.3

Für das Vorhaben wird eine Schlussabnahme gem. § 67 LBO vorgeschrieben. Der Bauherr hat rechtzeitig nach Abschluss der Bauarbeiten die Schlussabnahme schriftlich beim Baurechtsamt der Stadt Kehl zu beantragen. Die bauliche Anlage darf erst nach erfolgter Abnahme in Gebrauch genommen werden.

4.6.4

Ggf. sind die Energieeinsparverordnung - EnEV - vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519) und die ENEV-Durchführungsverordnung vom 06.05.2003 (GBl. S. 228), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), zu beachten. Für die von der Änderung bzw. Nutzungsänderung betroffenen bestehenden Bauteile sind bei der Bauausführung die Vorschriften zum Wärmeschutz (DIN 4108) und Schallschutz (DIN 4109) gemäß § 14 LBO einzuhalten.

4.6.5

Innenliegende Räume sind nach DIN 18017 zu be- und entlüften.

4.6.6

Notwendige Umwehungen wie Geländer, Brüstungen u.a. müssen mindestens 1,00 m, ab einer Abstürzhöhe von 12 m, mindestens 1,10 m hoch sein.

Der Abstand zwischen den Umwehrungen und den zu sichernden Flächen darf waagrecht gemessen nicht mehr als 6 cm betragen.

4.6.7

Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist entsprechend der Umsetzung der Planung fortzuschreiben.

4.6.8

Die Baustelle ist so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet werden können und Gefahren oder vermeidbare erhebliche Belästigungen nicht entstehen.

4.6.9

Für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten muss die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit auch während der Bauzeit gewährleistet sein.

4.6.10

Auf der Baustelle ist der von der Baurechtsbehörde nach § 59 Abs. 1 LBO erteilte Baufreigabebeschein (Roter Punkt) anzubringen.

4.6.11

Bzgl. den 2 Anträgen auf einen Bauvorbescheid:

- Erweiterung des Walzwerkes II um ca. 150 m Richtung Süden,
- Erweiterung der Stahlwerkshalle nach Westen.

wird eine Genehmigung in der dargestellten Form in Aussicht gestellt. Vor Realisierung dieser Erweiterungsmaßnahmen sind - rechtzeitig vor Baubeginn - Bauanträge bei dem Baurechtsamt der Stadt Kehl zur Genehmigung der Baumaßnahmen einzureichen.

4.6.12

Bei der Verlegung und der Montage der Rohrleitungen für die Hausentwässerungsanlage sind die Vorschriften der DIN 1988 einzuhalten. Vor dem Verfüllen der Rohrgräben ist die Abnahme der Leitungen zu beantragen.

4.6.13

Über die Erfüllung bzw. ersatzweise Erfüllung der Nutzungspflicht nach dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz - EEWärmeG - ist der unteren Baurechtsbehörde der Nachweis eines Sachkundigen bzw. Brennstofflieferanten oder Wärmenetzbetreibers vorzulegen. Beim Entfallen der Nutzungspflicht gibt es ebenfalls Nachweispflichten. Die Nachweise sind in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Heizanlage vorzulegen. Im Falle der Nutzung von Bioöl und Biogas muss die Bestätigung des Brennstofflieferanten nach der erstmaligen Brennstoffabrechnung innerhalb von 3 Monaten vorgelegt werden. die Bestätigungen des Brennstofflieferanten müssen 5 Jahre aufgehoben werden. Mustervordrucke für die Nachweisführung gibt es bei der untere Baurechtsbehörde. Weitere Informationen finden Sie auf beigefügtem Hinweisblatt.

4.7 Brandschutz

Sobald Dacherneuerungsarbeiten anstehen, ist das Dach als schwerbrennbares Dach, mindestens nach DIN 18234, auszuführen

4.8 Arbeitsschutz

4.8.1 Gefährdungsbeurteilungen

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und davon ausgehend zu beurteilen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Ergebnisse dieser Gefährdungsbeurteilungen und die zur Gefährdungsabwehr festgelegten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

Für die Beurteilung der Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen ist die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu Grunde zu legen.

Die Beurteilung möglicher Explosionsgefährdungen ist anhand eines Explosionschutzdokumentes nach § 6 Betriebssicherheits-Verordnung durchzuführen.

4.8.2 Umgang mit Gefahrstoffen

Für die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen Betrachtungen nach dem Schutzstufenkonzept der Gefahrstoff-Verordnung durchzuführen. Die im Rahmen der Umsetzung des Schutzstufenkonzeptes evtl. erforderlichen Messungen zur Überprüfung der Arbeitsplatzgrenzwerte sind zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen.

4.8.3 Verkehrswege

Es sind ausreichend breite Verkehrswege vorzusehen, diese sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Auf die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 17/1,2 "Verkehrswege" wird hingewiesen.

Verkehrswege müssen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

4.8.4 Flucht- und Rettungsplan

Der Flucht- und Rettungsplan ist für die baulichen Erweiterungen und -änderungen fortzuschreiben. Er muss den Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ entsprechen.

Die fortgeschriebenen Teile des Flucht- und Rettungsplanes sind dem Regierungspräsidium Freiburg vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden.

4.9 Abwasserbehandlungsanlagen

4.9.1 Mitteilungspflichten

Vor Durchführung der Änderungen entsprechend der Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 dieser Entscheidung sind dem Regierungspräsidium Freiburg jeweils Detailbeschreibungen und -pläne zu den einzelnen Projekten vorzulegen.

4.9.2 Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen

Es ist eine Betriebsanleitung zu erstellen, die den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage im ungestörten Betrieb regelt und die im Störfall sowie im Schadensfall erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer, der Umwelt (Boden, Kanalisation, Luft, Grundwasser und andere Gewässer) und der Nachbarschaft festlegt.

4.9.3 Anforderungen an die Einleitung

Für die Einleitung und die Überwachung der Abwasserströme aus den Abwasserbehandlungsanlagen gelten die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg vom 14.10.2003, Az: 53-8953.21/01.

4.9.4 Überwachung der Entnahmemenge

Die Durchflussmesser an den Entnahmestellen sind wiederkehrend im Abstand von 10 Jahren zu kalibrieren. Die Kalibrierung ist zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen.

4.10 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Menge und Wassergefährdungsklasse des eingesetzten Transformatorenöls ist dem Regierungspräsidium Freiburg vor Inbetriebnahme der Umspannstation mitzuteilen.

5 Begründung

5.1 Beschreibung der Anlagen und des Vorhabens

Die Badische Stahlwerke GmbH (BSW) betreibt in Kehl eine Anlage zum Erschmelzen von Stahl aus Schrott mittels zweier Elektro-Lichtbogenöfen (E-Öfen) mit einer genehmigten Produktionskapazität von 2,2 Mio t Stahl. Der Stahl wird in zwei Stranggussanlagen in die Form von Knüppeln gegossen, die in zwei nachgeschalteten Walzwerken zu Walzprodukten für die Bauindustrie weiterverarbeitet werden. Die genehmigte Kapazität beträgt 2,1 Mio t Walzprodukte. Für das Stahlwerk und das Walzwerk liegen mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen des Landratsamtes Ortenaukreis und des Regierungspräsidiums Freiburg vor.

Der zum Einsatz gelangende Schrott wird zu über 70 % mit dem Schiff, der Rest mit der Bahn angeliefert. Der intern anfallende Schrott wird per LKW transportiert. Der angelieferte Schrott wird zum Teil auf dem Schrottlagerplatz, der über eine Kapazität von ca. 50.000 t verfügt, zwischengelagert. Der überwiegende Teil wird unmittelbar vom Schiff, bzw. vom Waggon, in die Schrottkörbe umgeladen. Zum Einsatz gelangen Stahlschrott, Bleche, Späne, Auto-Shredder sowie Rücklaufschrott, der in den beiden Stranggießanlagen und im Walzwerk als Produktionsabfall anfällt.

In jedem der beiden Drehstrom-Elektro-Lichtbogenöfen werden derzeit pro Charge ca. 115t Schrott im Lichtbogen eingeschmolzen, wobei der Einschmelzprozess durch Gas-Sauerstoff-Brenner unterstützt wird. Die Tap to Tap Zeit (Chargenfolgezeit) beträgt derzeit ca. 40 Minuten. Die beim Schmelzprozess anfallenden Stäube werden an den Elektro-Lichtbogenöfen durch die Deckelöffnung direkt abgesaugt, über einen Grobabscheider, eine Nachbrennkammer und eine Quenche (Sprühkühlkammer) geführt. Diffuse Emissionen, die z. B. beim Chargieren der Öfen bei geöffnetem Deckel entstehen, werden von der Hallendachabsaugung erfasst und gemeinsam mit dem Rohgas der Direktabsaugung über die Rauchgas-Sammelleitung der Entstaubungsanlage im Schlauchfilterhaus 1 zugeführt, die über eine Filterfläche von etwa 29.000 m² verfügt.

Die gereinigten Abgase werden mit einem Volumenstrom von 1,2 Mio. m³/h über zwei nebeneinander angeordnete Abgasschächte mit jeweils einer Austrittsfläche von 2 x 25 m in einer Höhe von 38,5 m über Flur abgeleitet (Emissionsquelle Q 1). Mit einer zweiten Hallenabsaugung wird in der Elektro-Lichtbogenofen-Halle ein weiterer Abgasvolumenstrom von ca. 600.000 m³/h abgesaugt. Dieser Abluftstrom wird dem

Filterhaus 2 zugeführt, das über eine Filterfläche von ca. 11.000 m² verfügt. Das gereinigte Abgas wird anschließend über einen 48,5 m hohen Schornstein abgeleitet (Emissionsquelle Q 2).

In den vergangenen Jahren lag die stündliche Staubfracht aus beiden Quellen im Jahresmittel deutlich unterhalb eines Kilogramms. Dioxine und Furane (PCDD/F) werden in der Nachverbrennungskammer auf eine Konzentration von unter 0,1 ng/m³ reduziert.

Nach Schmelzen des Einsatzmaterials in den E-Öfen werden in den Pfannenöfen nach einer chemischen Analyse des erschmolzenen Stahls nochmals Legierungsmittel zugegeben und die richtige Temperatur eingestellt. Die hierzu benötigten Legierungsmittel werden über Wägeeinrichtungen aus den Silos entnommen und über Förderbänder und Schurren an die Bedarfsstellen befördert. Die Behandlungszeit des Stahls im Pfannenofen beträgt ca. 30 Minuten, anschließend wird die Pfanne von einem Kran zu den Stranggießanlagen transportiert.

In den beiden Stranggießanlagen wird der flüssige Stahl über zwei Verteiler kontinuierlich durch je 5 Bodenöffnungen in die jeweiligen Kokillen gegossen. In diesen Kokillen wird der Stahl durch intensive Wasserkühlung zu festen Knüppeln mit einem quadratischen Querschnitt von zur Zeit 130 mm Kantenlänge geformt. Die Knüppel gelangen von hier zu den Walzstraßen. Beide Walzstraßen verfügen über vorgelagerte erdgasbeheizte Stoßöfen, in denen die Knüppel prozessgesteuert erhitzt werden. Die Verbrennungsabgase aus den Stoßöfen 1 und 2 werden über einen 60 bzw. 52 m hohen Schornstein abgeleitet (Emissionsquellen Q 3 und Q 4).

Die Knüppel werden in den beiden Walzstraßen zu Stäben aus Betonrippenstahl oder zu glattem bzw. auch geripptem Walzdraht weiter verarbeitet .

Die bei der Stahlerzeugung anfallende Schlacke wird von einer Schwesterfirma (BSN) im Hafengebiet aufgearbeitet. Die aufgearbeitete Schlacke wird verwertet, insbesondere für Baumaßnahmen im Straßen- und Wasserbau. Die anfallenden Filterstäube werden zur Verwertung (Rückgewinnung des Zinkanteils) an eine Drittfirma abgegeben.

Die Maßnahmen zur Erhöhung der Produktionskapazität auf 2,8 Mio t sind unter Ziffer 3 dieser Entscheidung aufgelistet. Als zentrale Maßnahmen zur Erhöhung der Produktionsleistung kann die Erhöhung des Abstichgewichtes der Elektrolichtbogenöfen auf 130 t bei unveränderten tap to tap Zeiten, die damit einhergehenden Anpassungen der Schrottlogistik durch Verlängerung des Schrottplatzes und Vergrößerung der Schrottkörbe,

der Neubau einer Umspannstation, die Modernisierung der Pfannenöfen, die Erweiterung der Stranggießanlage um einen weiteren Strang, der Ersatz eines Stoßofens und die Erhöhung der Walzgeschwindigkeit auf bis zu 120 m/s genannt werden.

5.2 Verfahren

Die BSW GmbH beantragte am 04.02.2009 beim Regierungspräsidium Freiburg die immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen für die Erhöhung der Kapazität des Elektrostahlwerkes und des Walzwerkes. Das Vorhaben wurde am 20.03.2009 in der Kehler Zeitung und im Staatsanzeiger Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 27.03.2009 bis einschließlich 27.04.2009 beim Bürgermeisteramt der Stadt Kehl sowie beim Regierungspräsidium Freiburg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme offen. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten in der Zeit vom 27.03.2009 bis 11.05.2009 erhoben werden. In der öffentlichen Bekanntmachung war darauf hingewiesen worden, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die von dem Vorhaben betroffenen Fachbehörden sowie die französischen Behörden wurden angehört. Eine Kurzfassung in französischer Sprache wurde zur Verfügung gestellt.

Rechtzeitig wurden insgesamt 19 Einwendungen, darunter von einem französischen Staatsbürger, der Association de Défence, dem Ortschaftsrat Kehl / Auenheim, dem BUND sowie der Bürgerinitiative Kehl, erhoben. Verspätet, jeweils am 12.05.2009, gingen die Einwendungen von 13 Privatpersonen beim Regierungspräsidium Freiburg bzw. der Stadtverwaltung Kehl ein.

Durch die Einwendungen zieht sich als Grundtenor die Aussage, dass unter anderem weitere schädliche Luft- und Bodenverunreinigungen auftreten, die zusätzlich zu der ohnehin schon vorhandenen hohen Vorbelastung, hinzukämen. Daneben werden insbesondere die Abgasreinigungstechnik, die Minderung und Überwachung der Dioxinemissionen, mögliche diffuse Emissionen, die Lärmimmissionen, die hohe Belastung der Luft im Raum Kehl mit Schadstoffen und die daraus möglicherweise resultierenden umweltmedizinischen Konsequenzen, sowie die potentiellen Folgen eines Brandes im Stahlwerk kritisch angesprochen.

Die erhobenen Einwendungen wurden am 17.06.2009 im Bürgersaal der Ortschaftsverwaltung Auenheim erörtert.

5.3 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 3.3.1, Spalte 2 und Ziffer 3.6, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für solche Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur durchzuführen, wenn die nach § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Anlagenänderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

Für den derzeit genehmigten Ausbauzustand der Anlage mit einer Kapazität von 2,2 Mio t Stahl liegt bereits eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung vor, die Bestandteil der Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 14.10.2003, Az: 55-8823.12/102/28, ist. Die anhand der Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (Erheblichkeitsprüfung) ergab, dass von der beantragten Erhöhung der Kapazität von 2,2 auf 2,8 Mio t Stahl keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und somit auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Bei den Emissionen von Luftschadstoffen kommt es durch das geplante Vorhaben zu keiner Änderung der im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom Oktober 2003 und Oktober 2004 genehmigten Konzentrationen und der genehmigten Emissionsfrachten. Es ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der genehmigten Zusatzbelastung, die im Rahmen der UVP im Jahr 2003 bewertet wurden.

Bezüglich der Emissionen von Lärm wurden im Schallgutachten der deBAKOM GmbH vom Dezember 2007 die Auswirkungen hinsichtlich Lärm untersucht und bewertet. Hierbei wurden sowohl die Emissionen durch den Betrieb als auch durch den Verkehr berücksichtigt. Unter Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen werden gemäß dem Gutachten der Stand der Lärmbekämpfungstechnik in der Stahlindustrie und die vorgegeben Richtwerte auch künftig eingehalten. Schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten. (Zum Lärm ausführlich unter Ziff. 5.4)

Schädliche Umweltauswirkungen auf die nächstgelegenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete und das FFH-Gebiet „Hanauer Land“, sowie auf Denkmäler im Umfeld sind nicht zu erwarten, da von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Emissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Verkehr ausgehen, und auch keine Flächeninanspruchnahme in Bezug auf das FFH-Gebiet vorgesehen ist.

Die bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entnahme und Einleitung von Kühlwasser werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Für die geplante Errichtung und den Betrieb der Umspannstation der BSW wurden die Auswirkungen auf die Umwelt in Bezug auf

- Emissionen von elektromagnetischen Feldern,
- Lärmemissionen,
- Flächeninanspruchnahme und
- Veränderung des Landschaftsbildes

betrachtet.

Es wurde festgestellt, dass durch die geplante Umspannstation keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser sowie Pflanzen und Tiere, zu erwarten sind.

5.4 Rechtliche Würdigung

Die Erhöhung der Kapazität des Elektrostahlwerks und des Walzwerkes bedürfen nach § 4 Abs.1 Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs.1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) sowie den Nummern 3.2 b, Spalte 1 und 3.6, Spalte 1, der Genehmigung.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Ziffer 1.)a der Zuständigkeitsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchZuVO) für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landes Baden-Württemberg und in der Tageszeitung, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet ist, öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Bürgermeisteramt der Stadt Kehl fristgerecht aus. Die erhobenen Einwendungen wurden am 17.06.2009 im Bürgersaal der Ortsverwaltung

Auenheim erörtert. Hinsichtlich der Behandlung der Einwendungen wird auf das stenographische Wortprotokoll vom 01.07.09 Bezug genommen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG sind die Genehmigungen zu erteilen.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in den Ziffern 3 und 4 dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG hervorgerufen werden.

Für die betroffenen Schutzgüter gilt im Einzelnen Folgendes:

5.4.1 Emissionen von Luftschadstoffen

Mit dem Vorhaben wird es zu keiner Erhöhung der in der Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 14.10.2003, Az: 55-8823.12/102/28, festgelegten **Emissionsmassenströme** kommen. Die maximalen Abluftvolumenströme werden für die Emissionsquellen des Stahlwerkes und des Walzwerkes in Auflage 4.2.3 auf dem bisherigen Niveau festgeschrieben.

Auch die tatsächlichen Massenströme bei den staubgebundenen Luftschadstoffen werden aufgrund der gleichbleibenden Ofen- und Hallenabsaugungen im wesentlichen unverändert bleiben. Nur bei den leichtflüchtigen Schadstoffen ist mit einer annähernd proportionalen Erhöhung zur Kapazitätssteigerung zu rechnen.

Die Überwachung der Emissionen des Stahlwerkes erfolgt über kontinuierliche Emissionsmessungen. Die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen müssen täglich online im Rahmen einer Emissionsfernüberwachung (EFÜ) an das Regierungspräsidium Freiburg übermittelt werden.

Die Abgasreinigung entspricht dem **Stand der Technik**. Dies spiegelt sich deutlich beim Vergleich der spezifischen Emissionen der BSW mit den im Draft Reference document on best available Techniques for the Production of Iron and Steel (BREF, Juli 2009) wiedergegebenen Werte für europäische Stahlwerke wieder. Nahezu für sämtliche Schadstoffe sind die spezifischen Emissionen der BSW vergleichsweise gering. Bei der BSW werden zudem im BREF genannte Referenztechniken für die Abluftbehandlung eingesetzt. Die spezifische Staubemission der BSW wird wegen der sehr niedrigen

Messwerte im genannten BREF Dokument als Beispiel für eine besonders gut funktionierende Abgasreinigung angeführt. Da mit Ausnahme von Quecksilber nahezu alle Schwermetalle am bzw. im Staub gebunden sind, resultieren daher für diese Schadstoffe automatisch auch relativ niedrige spezifische Emissionen.

Auch die Grenzwerte nach TA Luft werden eingehalten bzw. für die meisten Parameter deutlich unterschritten.

Zur Minderung der **Dioxinemissionen** nennt das BREF als mögliche Techniken die Nachverbrennung mit Abgasquenche oder die Eindüsung von Herdofenkoks in den Abgasstrom, ohne dass eine dieser beiden Techniken zwingend vorgeschrieben wird. Wie unter Ziffer 5.1 beschrieben, kommt bei den Badischen Stahlwerken seit vielen Jahren erfolgreich die Technik der Nachverbrennung mit Abgasquenche zum Einsatz. Für diese Technik wird die Anlage der BSW im BREF auch als Referenzanlage genannt. Dieses Abgasreinigungsverfahren wird in Übereinstimmung mit den Ausführungen des BREF auch für die erweiterte Anlage der BSW eingesetzt werden.

Die Abgasströme der Elektroofenabsaugung mit der nachgeschalteten Verbrennung und Quenche werden vor der Ableitung über die Quelle 1 mit anderen Abgasströmen zusammengeführt. Diese Abgasströme wurden in Anlehnung an Nr. 5.1.2 der TA Luft auf eine mögliche **Verdünnung der Dioxinkonzentration** im Abgas mit Abgasströmen, die keine Dioxine enthalten, überprüft. Als Ergebnis der Überprüfung wurden einige kleinere Abgasströme (Zentrale Legierungsanlage, Abluft Strangguss und Pfannenpflege) als dioxinfrei identifiziert. In Auflage 4.2.5 wurde der Betreiber daher verpflichtet, im Rahmen der Sanierung der Abgasreinigung zur Verringerung von diffusen Emissionen auch eine Trennung der dioxinbelasteten und dioxinfreien Abgasströme vorzusehen. Diese Maßnahme ist bis zum 31.12.2012 zu realisieren.

Für die **Überwachung der Dioxingrenzwerte** sieht die TA Luft entsprechend Anhang 6 eine diskontinuierliche Messung vor. Diese Vorgabe wurde mit der Auflage 4.3.2 umgesetzt. Eine genormte, kontinuierliche Analysenmethode für Dioxine/Furane wurde bislang nicht entwickelt. Bei dem sogenannten AMESA-Verfahren handelt es sich nur um ein nicht standardisiertes, kontinuierliches Probesammelverfahren, das Mittelwerte über längere Zeitspannen bestimmt, und damit eher niedrigere Werte liefert als die nach TA Luft vorzunehmenden Einzelmessungen, bei denen aus mehreren Einzelmessungen immer das höchste Einzelergebnis für die Beurteilung zur Einhaltung des Grenzwertes heranzuziehen ist.

Entsprechend Auflage 4.3.2 sind die Einzelmessungen nicht nur wiederkehrend alle 3 Jahre, sondern immer begleitend zu emissionsrelevanten Änderungen durchzuführen.

So wird sichergestellt, dass bei der sich über mehrere Jahre gestreckten Kapazitätserhöhung die Auswirkungen auf die Emissionssituation immer zeitnah erfasst werden.

Neben den Dioxinen und Furanen ist auch für **Polychlorierte Biphenyle (PCB)** ein Grenzwert festgelegt. Die Überwachung des Wertes erfolgt ebenfalls mittels wiederkehrenden Einzelmessungen.

Die spezifische **Quecksilberemission** liegt - nach einer Erhöhung der Quecksilberfracht proportional zur Kapazitätssteigerung - mit ca. 90 mg/t Stahl im mittleren Bereich der im BREF angegebenen Referenzspanne (1 - 300mg/t). Eine Abgasreinigungstechnik für die Zurückhaltung von Quecksilberemissionen wird nach dem BREF nicht als best verfügbare Technik angesehen. In Anlehnung an das genannte BREF ist eine allmähliche Reduktion der Quecksilberemissionen durch die Verwendungsverbote in verschiedenen EU-Richtlinien (z.B. Altauto-, Elektrogeräte-Richtlinie) in den nächsten Jahren zu erwarten. Die Firma BSW praktiziert seit 2005 eine qualitative, visuelle Schrottkontrolle, bei der Teile, die möglicherweise hohe Quecksilbergehalte aufweisen könnten, z.B. Elektronikteile, aus dem Schrott entfernt werden.

Sowohl im Elektrostahlwerk als auch im Walzwerk kann die Emission leichtflüchtiger organischer Stoffe, die zu relevanten **Geruchsemissionen** führen könnten, aufgrund der gehandhabten Stoffe und der eingesetzten Verfahrenstechnik vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Dies korreliert mit der Beobachtung, dass im Umfeld des Stahlwerkes quasi keine stahlwerkstypischen Gerüche wahrgenommen werden konnten.

Die Freisetzung **radioaktiver Stoffe** wird durch ein mehrfach redundantes System der Schrottüberwachung, z.B. mit Messungen auf Radioaktivität an den Krangreifern und Messschleusen für die Schrottfähren vor Einfahrt in das Stahlwerk, verhindert.

Durch die in der Elektroofenhalle installierte Ofen- und Hallenabsaugung mit einer Luftleistung von insgesamt 1,8 Mio m³/h wird die **Emission diffuser Stäube** entsprechend dem Stand der Technik verhindert. Als weitere Maßnahmen zur Verringerung diffuser Emissionen können insbesondere die regelmäßige Reinigung der Fahrwege mit einer industriellen Kehrmaschine, die Materialbefeuchtung bei der HMS-Verladung und die Durchführung des Brennschneidens in einer abgesaugten Box mit Abgasreinigungseinrichtung genannt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden zusätzliche Möglichkeiten zur Reduktion von diffusen Emissionen geprüft. Dabei zeigt sich, dass auch für die Gieß- und Schmelzhalle zur Vermeidung diffuser Emissionen eine Hallenabsaugung mit nachgeschaltetem Abgasfilter erforderlich ist. Diese als Auflage unter Ziffer 4.2.4 formulierte, aufwendige Maßnahme wird zu einer weiteren deutlichen Reduktion der diffusen Staubemissionen führen.

5.4.2 Auswirkungen auf die Immissionssituation

Da sich durch das Vorhaben keine Änderungen an den genehmigten Emissionswerten ergeben, behalten die **Immissionsprognosen** und -bewertungen für die gefassten Emissionen, die im Rahmen der UVP im Jahre 2003 angefertigt wurden, ihre Gültigkeit. Zusätzlich wurde als Ergebnis des Erörterungstermines eine Immissionsprognose für die diffusen Emissionen durch ein Sachverständigenbüro erstellt. Aus dieser Prognose abgeleitete Minderungsmaßnahmen für die Freisetzung diffuser Emissionen - darunter der Bau einer zusätzlichen Abgaserfassung und -reinigung für die Gießhalle - wurden als Auflagen unter Ziffer 4.2.4 festgeschrieben.

Als wesentliche Quellen für diffuse Emissionen werden der Umschlag von Schrott, Zuschlags- und Reststoffen sowie die Fahrbewegungen auf dem Gelände betrachtet. Die weitaus größten Emissionen gehen dabei vom Schrotturnschlag aus. Da die Stäube mit relevanten Schwermetallgehalten in den Ofenhallen abgesaugt und einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden, mussten in der Immissionsprognose für diffuse Emissionen nur Werte für die Schadstoffkomponenten Schwebstaub und Staubniederschlag ermittelt werden.

Da die vom Schrottplatz und den Fahrbewegungen verursachten Staubkonzentrationen naturgemäß innerhalb des Werksgeländes die höchsten Konzentrationen erreichen und im Nahfeld der Anlagen relativ schnell abnehmen, werden für die nächste Wohnbebauung in Kehl-Auenheim Werte berechnet, die unterhalb der Irrelevanzschwelle nach Ziffer 4.2.2 TA Luft liegen.

Auf dem Hafengelände direkt gegenüber dem Schrottplatz weist die Immissionsprognose für Staubniederschlag und Schwebstaub Werte auf, die oberhalb der Irrelevanzschwelle nach Ziffer 4.2.2 TA Luft liegen. Die Aufpunkte befinden sich in Bereichen (Spitzen der Landzungen im Hafenbecken direkt gegenüber dem Areal der BSW), in denen nur mit dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zu rechnen ist. Auf eine messtechnische

Erhebung der Immissionskenngrößen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an diesen Punkten wurde daher entsprechend Ziff. 4.6.2.6 der TA Luft verzichtet.

Da in die Ausbreitungsrechnungen für diffuse Emissionen von Schrottplätzen aufgrund fehlender Vergleichsmessungen und Erfahrungen eine Reihe von unsicheren Annahmen einfließen, hat das Regierungspräsidium Freiburg jedoch eine messtechnische Überwachung der diffusen Emissionen, sowohl für Staubbiederschlag als auch für Schwebstaub im Hafengelände, in einer Auflage unter Ziffer 4.2.4. festgeschrieben.

Auf eine grundsätzlich neue Bestimmung der Immissionskenngrößen konnte verzichtet werden. Demnach mussten auch die Beurteilungspunkte mit der mutmaßlich höchsten Gesamtbelastung, an denen sich entsprechend der TA Luft Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, nicht verändert werden.

Entsprechend der genannten UVP liegen die maximalen Zusatzbelastungen im Immissionsmaximum und an den relevanten Stellen, an denen sich nicht nur vorübergehend Menschen aufhalten, für alle Parameter außer Cadmium unter der sogenannten Irrelevanzgrenze von 3 % der zulässigen Gesamtbelastung nach TA Luft bzw. dem Länderausschuss für Immissionsschutz. Unter Berücksichtigung der in der 22. BImSchV zwischenzeitlich festgelegten Zielwerte für Arsen, Cadmium, Nickel und Benzo(a)pyren kommt es zu keiner Überschreitung der Irrelevanzgrenze mehr. Bei den Depositionswerten wurde die Irrelevanzgrenze nur durch Quecksilber überschritten.

Die Betrachtung der Gesamtbelastung auf Basis der in 2002 durchgeführten Messungen zeigt, dass sämtliche Immissionswerte der TA Luft sowie die anderweitig herangezogenen Beurteilungswerte unterschritten werden.

Um diese Ergebnisse zu verifizieren und um die Belastung durch Quecksilber in der Deposition, für das im Jahr 2002 kein qualifiziertes Messverfahren vorlag, zu ermitteln, wurden im 2. Halbjahr 2007 **aktuelle Immissionsmessungen** durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg durchgeführt. An den bereits 2002 betrachteten Messpunkten wurden Blei, Cadmium, Arsen und Nickel sowie PCDD/F und koplanare PCB im Schwebstaub und im Staubbiederschlag sowie die Quecksilberdeposition gemessen.

Die Auswertung der Messungen zeigt, dass die Vorbelastung die Immissions- und Beurteilungswerte deutlich unterschreitet. Dies gilt auch für Quecksilber, das 2002 wegen

fehlendem Messverfahren noch nicht gemessen werden konnte. Darüber hinaus zeigt der Vergleich mit dem Messergebnissen von 2002, dass für alle Schadstoffe die aktuellen Messergebnisse geringer sind als die von 2002.

Da sich durch die geplante Produktionserhöhung die maximale Zusatzbelastung nicht erhöht und die Werte der Vorbelastung zumindest für die bestimmten Parameter sogar geringer sind, wird die bereits oben dargestellte Bewertung der Gesamtbelastung - Unterschreitung der Beurteilungswerte - bestätigt.

5.4.3 Abfall

Auch die Menge der bei der Stahlerzeugung anfallenden **Schlacken und Filterstäube** wird sich entsprechend der Kapazitätssteigerung erhöhen.

Die Schlacke wird von einer Schwesterfirma (BSN) im Hafengebiet aufgearbeitet. Die erforderliche Erhöhung der Produktionskapazität der BSN ist Gegenstand eines eigenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die aufgearbeitete Schlacke wird verwertet, insbesondere für Baumaßnahmen im Straßen- und Wasserbau. Die anfallenden Filterstäube werden zur Verwertung (Rückgewinnung des Zinkanteils) an eine Drittfirma abgegeben.

Die spezifischen Schlackemengen liegen mit Werten von ca. 130 kg/t für die Elektroofenschlacke und ca. 13 kg/t für die Gießhallenschlacke im Bereich der vom Draft Reference document on best available Techniques for the Production of Iron and Steel (BREF, Juli 2009) genannten Referenzspanne für best verfügbare Techniken. Lediglich die spezifische Staubmenge liegt aufgrund der guten Abreinigung des Abgases durch die effektiven Filtersysteme der BSW mit 20 kg/t Stahl relativ hoch.

5.4.4 Abwasser

Die BSW beabsichtigt durch eine Reihe von umwelttechnischen Optimierungen an den Abwasserbehandlungsanlagen, wie z.B. die Ausweitung der Kreislaufführung des Kühlwassers sowie die Erhöhung der Rückkühlkapazität und der Filterkapazität der Filteranlagen, die geplanten Produktionserhöhungen im Rahmen der gültigen

wasserrechtlichen Erlaubnis vom 14.10.2003, Az: 51/53-8953.21/01 durchzuführen. Das bedeutet, dass weder die erlaubte Entnahmemenge von 1600m³/h Grundwasser noch die maximale Einleitmenge von 1500m³/h erhöht werden. In Anlehnung an die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 14.10.2003; Az: 55-8823.12/102/28 sind daher auch von der geänderten Anlage keine schädlichen Auswirkungen für Grundwasser und Gewässer zu erwarten.

Für die geplanten Änderungen enthält der Antrag ein Konzept, das als basic engineering zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ausreichend ist. Die Vorlage des detail engineering, soweit von behördlichem Interesse, wird mit der Auflage 4.9.1 sichergestellt.

Die Überwachung der geänderten Abwasseranlage erfolgt gemäß den Festlegungen in Kapitel V der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 14.10.2003, Az: 51/53-8953.21/01. Diese beinhalten u.a. unangemeldete, behördliche Beprobungen des Abwassers.

5.4.5 Energieeffizienz

Die Anforderungen für einen sparsameren und effizienteren Umgang der Energie nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind erfüllt.

Überlegungen von BSW, die entstehende Abwärme für eine Fernwärmeversorgung zu nutzen, sind bisher immer wieder an Gründen der Wirtschaftlichkeit gescheitert. Bereits 1980 wurde eine umfangreiche Studie mit Unterstützung des damaligen Bundesministeriums für Forschung und Technologie in Auftrag gegeben, bei der aufgezeigt wurde, dass die durch BSW bereitstellbare Wärme eine Kleinstadt mit bis zu 20.000 Einwohnern versorgen könnte. Die Durchführung des Projektes scheiterte aber an der vorhandenen Siedlungsstruktur, die eine wirtschaftliche Vernetzung der Verbraucher mit BSW nicht zuließ. Ein weiterer Grund, der gegen die Wirtschaftlichkeit sprach, war, dass für den eintägigen Betriebsstillstand in der Woche und den vierwöchigen Betriebsstillstand zum Jahreswechsel ein Dampferzeuger als redundante Einrichtung hätte errichtet werden müssen.

In weiteren Untersuchungen wurde geprüft, ob die Abwärme mittels Absorptionskälteanlagen zur Erzeugung von Kälte und die Niedertemperaturabwärme zur Erzeugung von elektrischer Energie genutzt werden können. Beide Prüfungsansätze ließen sich nicht wirtschaftlich darstellen.

Eine Schrottvorwärmung durch die Abgase würde in Anlehnung an das BREF-Papier zwar eine Energieeinsparung bringen, jedoch gleichzeitig die Dioxinbildung begünstigen. Die BSW verzichtet zur Minimierung der Dioxinbildung auf die Schrottvorwärmung.

5.4.6 Lärm

In der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 14.10.2003, Az: 55-8823.12/102/28, wurden im Zuge einer Lärmkontingentierung Lärmrichtwerte für die von den Anlagen der Badischen Stahlwerke ausgehenden Lärmimmissionen sowie der Gesamtbelastung festgelegt. Als Immissionspunkte wurden dabei 3 - bereits seit über 20 Jahren betrachtete - Stellen in Auenheim (MP 1 = Neudorfstraße, MP 2 = Parkstraße, MP 3 = Zollstraße) herangezogen. Zur sicheren Einhaltung der Lärmrichtwerte wurde in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Badischen Stahlwerken und dem Regierungspräsidium Freiburg vom 12.03.2007 der weitere Ausbau des Lärmschutzwalles zwischen der BSW und Kehl-Auenheim bis zum 14.10.2009 vereinbart.

Die in der Genehmigung vom 14.10.2003 festgelegten Lärmrichtwerte für den Ausbauzustand der Badischen Stahlwerke für 2,2 Mio t Stahl müssen auch bei dem beantragten Ausbauzustand mit einer Produktionskapazität von 2,8 Mio t Stahl an den in Ziffer 4.5.2 festgelegten Lärmmesspunkten eingehalten werden.

Aufgrund der Erörterungsverhandlung wurde ein **weiterer Messpunkt** (MP 5) in der Wörthstraße aufgenommen, da dort ggf. entsprechend Ziffer 2.3 der TA Lärm („maßgeblicher Immissionsort“) noch eher als an den bisher betrachteten Punkten eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu erwarten ist.

Neudorfstraße (MP 1):

Für den Bereich der Neudorfstraße besteht kein Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als (G) Gewerbefläche dargestellt. Nach Ziffer 6.1 der TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel in Gewerbegebieten

tags 65 dB(A)

nachts 50 dB(A).

In der Genehmigung ist unter Ziffer 4.5.2 für den Messpunkt (MP 1) für die Anlagen der BSW ein Lärmrichtwert von

tags 59

nachts 49

festgesetzt.

Dieser Lärmrichtwert bleibt unter den in der TA Lärm vorgesehenen Immissionsrichtwerten.

Parkstraße (MP 2):

Für den Bereich der Parkstraße besteht der Bebauungsplan „Fohlenweide“ der damals selbständigen Gemeinde Auenheim vom 07.02.1969.

Dieser Bebauungsplan setzt für den Bereich Parkstraße, in dem sich der Messpunkt (MP 2) befindet, MI (Mischgebiet) gemäß § 6 BauNVO fest.

Dies entspricht auch der tatsächlichen Nutzung, da unmittelbar ein GE (Gewerbegebiet) nach § 8 BauNVO mit u.a. einer Großmetzgerei, einer Holzbaufirma und einer Verpackungsfirma angrenzt.

Nach der Ziffer 6.1 der TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Mischgebiete

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A).

Der in der Ziffer 4.5.2 für die Anlagen der BSW am Messpunkt 2 festgesetzte Lärmrichtwert entspricht den Vorgaben der TA Lärm.

Zollstraße (MP 3):

Für den Bereich der Zollstraße (MP 3) besteht ein Bebauungsplan „Saukopf“ der Stadt Kehl vom 22.04.1976. Dieser Bebauungsplan setzt für den Bereich der Zollstraße (MP 3) WA (Allgemeines Wohngebiet) gemäß § 4 BauNVO fest.

Diese Ausweisung entspricht der tatsächlichen Bebauung mit Wohnhäusern.

Nach der Ziffer 6.1 der TA Lärm betragen die Immissionswerte für den Beurteilungspegel für allgemeine Wohngebiete

tags 55 dB(A)

nachts 40 dB(A).

Die in der Ziffer 4.5.2 der Genehmigung festgesetzten Lärmrichtwerte für die Anlagen der BSW,

tags 54 dB(A)

nachts 44 dB(A)

liegen beim Nachtwert über diesen Werten.

In der Begründung zum Bebauungsplan „Saukopf“ ist unter „Allgemeines“ ausgeführt:

„Ebenso hat die bauliche Entwicklung im direkt benachbarten Rheinhafen - insbesondere die Ansiedlung eines Elektrostahlwerkes - inzwischen dazu geführt, dass der ursprüngliche Bebauungsplan nicht verwirklicht werden kann.“

Unter „Lärmschutz“ ist geregelt:

„In dem nun wesentlich eingeschränkten Baugebiet ist zum Schutz gegen Immissionen aus dem benachbarten Industriegebiet ein Lärmschutzwall mit anschließender Bepflanzung vorgesehen. Diese Maßnahmen vor Ort entsprechen den Anforderungen, die in einem Gutachten der Ingenieurgesellschaft für technische Akustik mbH (ITA), Wiesbaden, für die Stadt Kehl ermittelt wurden. Die Ergebnisse des Lärmgutachtens ergeben einen zu erwartenden Dauerschallpegel im Allgemeinen Wohngebiet zwischen 42 und 47 dB(A) Nachtwert, und im Gewerbegebiet zwischen 47 und 52 dB(A) Nachtwert. Diese Ergebnisse machen eine Erhöhung des Planrichtpegels gegenüber der Vornorm DIN 18 005 notwendig, und zwar im Allgemeinen Wohngebiet bis zu 7 dB(A) und im Gewerbegebiet bis zu 2 dB(A).“

Nach diesem Bebauungsplan sind also im Bereich der Zollstraße (MP 3) einzuhalten
tags.....62 dB(A)
nachts.....47 dB(A).

Die in Ziffer 4.5.2. der Genehmigung festgelegten Werte liegen deutlich unter den nach Bebauungsplan „Saukopf“ zulässigen Werten.

Wörthstraße (MP 5):

Für das Gebiet Wörthstraße (MP 5) besteht kein Bebauungsplan. Es grenzt an das Allgemeine Wohngebiet und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gewerbegebiet Neudorfstraße. Wegen der Einwirkungen von dem Allgemeinen Wohngebiet einerseits und dem Gewerbegebiet andererseits ist daher bei dem Bereich Wörthstraße von einem MI (Mischgebiet) gemäß § 6 BauNVO auszugehen.

Die Immissionswerte für den Beurteilungspegel nach Ziffer 6.1 der TA Lärm betragen für Mischgebiete

tags.....60 dB(A)
nachts 45 dB(A).

Die in Ziffer 4.5.2 für die Anlagen der BSW festgelegten Lärmrichtwerte liegen tagsüber deutlich, für die Nacht etwas unter den Werten der TA Lärm.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war durch einen Sachverständigen für Lärmschutz mit einer **Schallimmissionsprognose** der Nachweis zu erbringen, dass diese Werte nach Realisierung des beantragten Vorhabens nicht überschritten werden. Die Prognose stützte sich dabei auf das zuletzt im Jahre 2007 fortgeschriebene Schallemissionskataster der BSW, in dem alle relevanten Schallquellen der Anlagen erfasst sind und dessen Qualität durch die Dauermessstelle in der Neudorfstraße verifiziert werden kann. Zusätzlich wurden für Schallquellen, die von dem Änderungsvorhaben betroffen sind, modifizierte Schalleistungen angesetzt.

Nach der Schallimmissionsprognose vom 19.06.2008 werden die Richtwerte am MP 1 sicher eingehalten, am MP 2 knapp unterschritten und am MP 3 geringfügig überschritten. Damit die Richtwerte auch am MP 2 und MP 3 sicher eingehalten werden, schlug der Gutachter eine Reihe von Lärminderungsmaßnahmen vor.

Bereits im Erörterungstermin hatte die Badischen Stahlwerke **weitere Lärminderungsmaßnahmen** angekündigt, die vom Sachverständigen in einem am 28.09.2009 nachgereichten Gutachten konkretisiert wurden. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich insbesondere um den Einbau bzw. die Ertüchtigung von Schalldämpfern, die Verbesserung der Schalldämmung von Fassaden sowie einer optimierten und konsequenteren Überwachung des Schrottplatzes. Die Maßnahmen wurden in der vorliegenden Entscheidung unter Ziffer 4.5.4 als Auflagen festgeschrieben. Sie werden grundsätzlich zu einer Verbesserung der Lärmsituation in Kehl-Auenheim führen.

Unter Berücksichtigung dieser Lärminderungsmaßnahmen wurde eine überarbeitete Schallimmissionsprognose mit Datum vom 28.09.2009 vorgelegt. Danach werden die Richtwerte nach Produktionserhöhung und Realisierung der Lärminderungsmaßnahmen an allen Punkten MP 1 - MP 5 sicher unterschritten.

Um die Einhaltung der Richtwerte auf der Grundlage, der in der Schallimmissionsprognose getroffenen Annahmen sicher zu stellen, werden die sich über mehrere Jahre hinziehenden Änderungen in den Anlagen mit einem **Lärmmonitoring** begleitet, das auf die Dauermessstelle der Firma in der Neudorfstraße zurückgreift (Auflage 4.5.3.1.1). Zusätzlich werden **Lärmimmissionsmessungen** durch zugelassene Sachverständige durchzuführen sein. Der neu berücksichtigte Aufpunkt MP 5 wurde in die Lärmüberwachung mit aufgenommen.

Im Jahre 2003 wurden durch einen Lärmschutzgutachter an zwei Messpunkten in **Strasbourg-Robertsau**, in der Rue de la Perche 6 (MP 1) und der Rue de Sheverney 3 (MP 2) Lärmimmissionsmessungen durchgeführt (Gutachten vom 17.09.2003). Am MP 1 lag der Langzeitmittelungspegel für industrielle und gewerbliche Geräusche nachts bei 40,1 dB(A) und am MP 2 bei 38,1 dB(A). Impulse und Einzeltöne waren damals nicht zu verzeichnen, auch keine lauteste Nachtstunde, so dass die obigen Pegel dem Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung aller industriellen und gewerblichen Quellen entsprechen. Tagsüber lagen die Pegel nur unwesentlich höher. Die gemessenen Werte liegen unterhalb bzw. im Bereich der dort zulässigen Immissionsrichtwerte.

Die Messung der Gesamtbelastung in Robertsau und die Bestimmung der Zusatzbelastung durch die BSW zeigen, dass dort die Lärmimmissionen nicht durch die BSW sondern durch andere gewerbliche und industrielle Quellen dominiert werden. Dies wurde auch durch die Analyse des Frequenzspektrums der Schallimmissionen bestätigt. Im Jahre 2006 hat die Firma BSW durch einen Schallgutachter zusätzlich untersuchen lassen, ob in der Robertsau auftretende Lärmspitzen mit Lärmspitzen bei der BSW korrelieren. Dazu wurden gezielt normalerweise nicht auftretende Lärmspitzen durch Schrottabwürfe provoziert. Die Untersuchungsergebnisse zeigen eindeutig, dass es keine Korrelation zwischen diesen Lärmspitzen und den in der Robertsau auftretenden Lärmspitzen gibt. Damit wurde nochmals bestätigt, dass die Lärmemissionen der BSW keine relevanten Einfluss auf die Geräuschkulisse in der Robertsau haben.

Zur Aufarbeitung der Einwendungen und der Diskussionen im Erörterungstermin wurde für das Vorhaben eine Lärmimmissionprognose für die Robertsau vom Sachverständigen im Lärmschutzgutachten vom 28.09.2009 ergänzt. Dabei wurde die derzeitige Zusatzbelastung und die zukünftige Zusatzbelastung nach Produktionserhöhung und Realisierung der unter Ziffer 4.5.4 festgeschriebenen Lärminderungsmaßnahmen ermittelt. Dabei wird deutlich, daß durch das Vorhaben aufgrund der begleitend durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen auch im Bereich Robertsau eine Reduzierung der Lärmpegel ausgehend von BSW zu erwarten ist.

Für die Robertsau wurde ebenso wie für Kehl-Auenheim in der Auflage Ziffer 4.5.3.2 eine messtechnische Überwachung der Lärmsituation mittels einer Schall-Immissionsmessung eines unabhängigen Sachverständigen festgelegt. Damit wurde zugleich einer Forderung der Einwender im Erörterungstermin entsprochen.

5.4.7 Betriebsstörungen

In einem Brandschutzkonzept zur geplanten Produktionserweiterung wurde der bauliche und abwehrende **Brandschutz** untersucht und bewertet. Der Brandschutzsachverständige kommt dabei in einer nachvollziehbaren Betrachtung zu dem Ergebnis, dass keine Bedenken bezüglich des Brandschutzes bestehen.

Abweichungen vom Regelwerk hinsichtlich der Sicherheitsbeleuchtung, des Rauchschutzes der Hallen und der Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung können wegen der speziellen Gegebenheiten im Einzelfall akzeptiert werden. Für die bislang nicht als schwer brennbar ausgeführte Dachflächen wird durch eine Auflage

sichergestellt, dass deren Umrüstung im Zuge anstehender Dacherneuerungsarbeiten zu realisieren ist.

Zur Beurteilung der **Auswirkungen einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes** kann auf das „Dennoch-Szenario“ des Filterhausbrandes zurückgegriffen werden, das bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Kapazitätserhöhung auf 2,2 Mio t/a betrachtet wurde, da sich die technischen und organisatorischen Randbedingungen für die Auswahl und den Ablauf des Szenarios seitdem nicht verändert haben.

Selbst bei den angenommenen konservativen Randbedingungen liegen die beim Brand auftretenden maximalen Immissionskonzentrationen der freigesetzten Schadstoffe, wie Kohlenmonoxid, Cyanwasserstoff, Acrolein, Formaldehyd, Bleiverbindungen, Cadmium und Nickel, deutlich unterhalb der relevanten Störfallbeurteilungswerte.

Für Dioxine und Furane gibt es keine vergleichbaren Störfallbeurteilungswerte, daher wird auf den Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) von 50pg/m³ zurückgegriffen. Die berechnete kurzzeitige Konzentration von 11pg TE/m³ liegt sicher unterhalb dieses Wertes. Auch durch die Schadstoffdeposition sind bei dem betrachteten „Dennoch-Szenario“ keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Eine Gefährdung des Rheins und der Kinzig durch Löschwasser kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden, da das beim Löschen mit dem Sprühstrahl anfallende Wasser vollständig von den Filterschläuchen und dem in den Sammeltrichter vorhandenen Filterstaub gebunden werden kann. Zudem werden Dichtkissen vorgehalten, mit denen im Bereich des Filterhauses vorhandene Kanaleinläufe im Brandfall abgedeckt werden.

Die **Gefährdungen durch Explosionen** sind im Stahl- und Walzwerk gegenüber der Brandgefahr von untergeordneter Bedeutung, da explosionsgefährliche Stoffe im wesentlichen nur in Form von Erdgas gehandhabt werden. Dessen in Industrie und Haushalt weit verbreitete Handhabung ist in gebräuchlichen sicherheitstechnischen Standards niedergelegt, die von der BSW eingehalten werden müssen. Das Explosionsschutzdokument nach Betriebssicherheits-Verordnung ist entsprechend Auflage 4.8.1 an die Kapazitätserweiterung anzupassen.

Ein möglicher **Domino-Effekt** i.S. des § 15 Störfall-Verordnung zwischen der Flüssiggasanlage der BSW und dem Tanklager der Total im Hafen Kehl wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 16.01.2006 festgestellt. Die beantragten Änderungen im Stahlwerk und im Walzwerk der BSW sind

sicherheitstechnisch nicht relevant und haben keinen Einfluss auf diesen möglichen Dominoeffekt. Im Übrigen hat die Firma verbindlich erklärt, dass die Flüssiggasanlage im Jahr 2010 stillgelegt und rückgebaut wird.

5.4.8 Wassergefährdende Stoffe

Durch die geplante Produktionserhöhung gibt es innerhalb des Werksgeländes keine Änderungen hinsichtlich des Umgangs mit **wassergefährdenden Stoffen**. In der neuen Umspannstation werden Transformatorenöle eingesetzt, die eine Wassergefährdung aufweisen. Vorsorgende Schutzmaßnahmen entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) wurden getroffen.

5.4.9 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 45e Wassergesetz

Die wasserrechtliche Genehmigung für den Ausbau der betrieblichen Wasserwirtschaft konnte nach § 45e Wassergesetz Baden-Württemberg erteilt werden, da die Behandlung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

5.4.10 Arbeitsschutz

Andere öffentliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nach § 6 Abs.1 Nr.2 BImSchG stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

5.4.11 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG

Die Stahlerzeugung im Stahlwerk der BSW ist eine Tätigkeit nach § 2 TEHG in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer IX des TEHG. Für die **Treibhausgasemissionen** der BSW ist daher das TEHG anzuwenden. Nach § 4 Abs.6 ist die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung zugleich Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG.

Die BSW GmbH nimmt bereits seit Inkrafttreten des TEHG am Emissionshandel teil. Ein geprüftes Monitoringkonzept liegt vor. Emissionsberichte werden von der Firma jährlich

erstellt. Diese grundsätzlichen Betreiberpflichten des TEHG wurden in der Genehmigung nochmals festgeschrieben.

In einem Vergleich der in den Emissionsberichten verschiedener Elektrostahlwerke genannten produktionsspezifischen CO₂-Emissionen durch den TÜV Rheinland, zeigte sich, dass der CO₂-Emissionswert der BSW sehr niedrig liegt und als repräsentativ für die best verfügbare Technik angesehen werden kann. Dies kann zugleich als Zeichen eines effizienten Einsatzes von Energie i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG gesehen werden.

5.4.12 Baurecht

Baugenehmigung für die Umspannstation:

Die Baugenehmigung ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat sein Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Die für das Umspannwerk vorgesehene Fläche ist bisher noch nicht im Flächennutzungsplan als Gewerbe-Fläche vorgesehen, ein Bebauungsplan besteht noch nicht. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau der Umspannstation werden jedoch geschaffen.

In der am 17.04.2008 beschlossenen Flächennutzungsplanänderung ist der Bereich nördlich des Bebauungsplangebietes „Gewerbegebiet Auenheim-Süd“ als Fläche für den Lärmschutzwall ausgewiesen worden. Zwischenzeitlich plant der Antragsteller, die für die Kapazitätserhöhung notwendige Trafostation in dem Bereich zwischen Lärmschutzwall und Gewerbegebiet „Auenheim-Süd“ zu errichten. Die hierfür erforderliche Flächennutzungsplanänderung zur Erweiterung des Gewerbegebiete „Auenheim-Süd“ nach Norden wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.05.2009 beschlossen und wurde dem Regierungspräsidium Freiburg zur Genehmigung vorgelegt. Sobald die Genehmigung vorliegt, wird der Bebauungsplan um diesen Bereich erweitert und ein Gewerbegebiet ausgewiesen.

Baugenehmigung für die Schrottplatzerweiterung:

Die Baugenehmigung für die Schrottplatzerweiterung konnte nach § 34 BauGB erteilt werden.

Bauvorbescheide:

Die Bauvorbescheide für die Erweiterung der Stahlwerkshalle nach Westen und die Erweiterung des Walzwerkes II um ca. 150m in Richtung Süden konnten erteilt werden. Die Stadt Kehl als zuständige Baurechtsbehörde hat die Erteilung der Genehmigungen in Aussicht gestellt.

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Ziffern 3 und 4 ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Sie dienen der Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs.1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen, den Zielen der Landesbauordnung und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen.

5.5 Einwendungen

Die gegen das Vorhaben der Badischen Stahlwerke vorgebrachten Einwendungen wurden geprüft.

Diese wurden in dem in dieser Entscheidung ersichtlichen Umfang berücksichtigt.

Da das Vorhaben im Übrigen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, hat die Firma BSW einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Die weiteren Einwendungen waren daher zurückzuweisen.

5.6 Gebührenentscheidung

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf die §§ 1 bis 8 und 12 sowie 27 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit den Ziffern 8.3.1 der Gebührenverordnung UM vom 19.12.2006 und Ziffer 11.1.1 der Gebührenverordnung WM vom 20.10.2006. Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten in Höhe von 68,0 Mio € und Baukosten in Höhe von 12,0 Mio € zugrunde.

Gebühren nach den Ziffern:

Ziffer 8.3.1

3,5 Mio €	10.500,00 €
64,5 Mio € x 0,04 v. H.	25.800,00 €

Ziffer 11.1.1

12,0 Mio € x 4 v.T

48.000,00 €

Gesamtgebühr:

84.300,00 €

6 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg i. Br., erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Julian Würtenberger
Regierungspräsident

7 Anhang Antragsunterlagen (Ordner 1 - 3)

Ordner 1

- 2.1 Anschreiben zum Antrag vom 04.02.2009 (Formblätter 1.1 u. 1.2)
- 2.2 Erläuterung / Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 2.3 Übersichtsschema vom Schrott zum Stahl
- 2.4 Schematische Darstellung
- 2.5 Lageplan
- 2.6 Prozessflussdiagramm Entstaubung
- 2.7 Formblatt 2.1
- 2.8 Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz
- 2.9 Brandschutz mit Formblatt 2.13 u. 2.14
- 2.10 Auswirkungsbetrachtung Brandszenarium
- 2.11 Feuerwehrplan
- 2.12 Arbeitsschutz mit den Formblättern 2.15 - 2.17
- 2.13 Gefährdungsbeurteilung
- 2.14 wassergefährdende Stoffe mit Formblatt 2.18
- 2.15 Umweltverträglichkeit mit Formblatt 2.19
- 2.16 Wasserwirtschaft
- 2.17 Benchmark für Produktionsspezifische CO₂-Emissionen in deutschen Elektrostahlwerken

Ordner 2

- 2.18 Schalltechnische Prognose - Erhöhung der Stahlproduktion der Badischen Stahlwerke GmbH auf 2,8 Mio t/Jahr
- 2.19 CD als Anlage zum Gutachten nach Ziffer 2.18
- 2.20 Emissionsmessungen zur Ermittlung der Vorbelastung im Zusammenhang mit der Produktionserhöhung der Badischen Stahlwerke in Kehl
- 2.21 Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 2 UVPG für die geplante Produktionserhöhung der Badischen Stahlwerke in Kehl
- 2.22 Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom April 2003

- 2.23 Ergänzung zur Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die geplante Umspannstation der Badischen Stahlwerke GmbH
- 2.24 Schallgutachten zur Umspannstation Badische Stahlwerke GmbH in Kehl
- 2.25 Feuerwehrplan
- 2.26 Brandschutzstellungnahme zum Bauvorhaben
- 2.27 Wasserwirtschaft Badische Stahlwerke GmbH
- 2.28 Lärmimmissionsprognose vom 28.09.2009
- 2.29 Gutachten zu lärmindernde Maßnahmen 28.09.2009
- 2.30 Gutachten über Diffuse Emissionen vom 20.10.2009
- 2.31 Aufstellung der Abgasströme durch den TÜV Südwest vom 16.09.2009
- 2.32 Bestimmung des PM 10 Anteils im Gesamtstaub Schrottplatz vom 09.10.2009

Ordner 3

- 2.32 Bauantrag Umspannstation
- 2.33 Bauantrag Schrottplatzerweiterung
- 2.34 Bauvorbescheid - Erweiterung Walzwerk
- 2.35 Bauvorbescheid - Erweiterung Stahlwerk West